

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des LG Wiener Neustadt

---

## **Träger des Gebührenanspruchs (§ 38 Abs 1 GebAG) – Abschluss der Tätigkeit (§ 38 Abs 1 GebAG) – Bescheinigung des Zeitaufwands (§ 34 GebAG) – Ergänzung des Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG) – Mangelhaftigkeit des Gutachtens (§ 25 Abs 3 GebAG) – Schreibgebühr für Gutachtensergänzung (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG)**

1. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat seinen Gebührenanspruch persönlich geltend zu machen. Er – und nicht etwa eine Gesellschaft, an der er als Gesellschafter beteiligt ist – ist Träger des Gebührenanspruchs. Der Formmangel, dass die Gebührennote nicht vom Sachverständigen persönlich unterfertigt wurde, ist zum Gegenstand eines Verbesserungsauftrags nach §§ 84 und 85 ZPO zu machen, wenn das Hauptverfahren nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ZPO zu führen ist. Wird im Kopf der Gebührennote bloß versehentlich das Unternehmen des Sachverständigen angeführt, kann dieser Fehler jederzeit berichtigt werden. Die Verbesserung von Formmängeln kann auch zu gerichtlichem Protokoll genommen werden.
2. Die Sachverständigentätigkeit gilt erst nach mündlicher Erörterung des (schriftlichen) Gutachtens als abgeschlossen, sofern es zu einer solchen kommt. Die Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG beginnt daher im Regelfall erst dann, wenn feststeht, dass es zu einer mündlichen Erörterung nicht kommen wird oder die von den Prozessparteien beantragte mündliche Erörterung abgeschlossen ist. Die Gebühr ist vom Sachverständigen erst nach Beendigung seiner Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Das Gesetz verbietet dem Sachverständigen allerdings nicht, seine Gebühr (für die bisher erbrachten Leistungen) schon früher und in Abschnitten vor Beendigung seiner Tätigkeit zu verzeichnen, was zur Vermeidung eines Anspruchsverlustes auch notwendig sein kann, wenn der Abschluss der Tätigkeit nicht abschätzbar ist.
3. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzusehen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Der Sachverständige muss seine Zeitangaben nach den einzelnen Leistungen aber detaillieren, wenn eine Partei das in Rechnung gestellte Zeitausmaß bestreitet. Auf entsprechendes Verlangen muss der Sachverständige daher detailliert und nachvollziehbar anführen, wie sich der Zeitaufwand auf die von ihm geltend gemachten einzelnen Leistungen aufgliedert.
4. Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so hat er gemäß § 35 Abs 2 GebAG Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung. Auch eine schriftliche Beantwortung der von den Parteien in Schriftsätzen gestellten Fragen durch den Sachverständigen zur Vorbereitung der zur Gutachtenserörterung anberaumten mündlichen Verhandlung ist nach dieser Gesetzesstelle zu honorieren, selbst wenn die schriftliche Beantwortung vom Gericht nicht aufgetragen wurde.
5. Die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens eines Sachverständigen ist im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu überprüfen. Nur für völlig unbrauchbare Gutachten steht kein Gebührenanspruch zu. Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tunlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Rahmen des Gebührenbemessungsverfahrens nicht beurteilt. Ein Entfall oder eine Minderung der Gebühr nach § 25 Abs 3 GebAG käme nur in Betracht, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist oder wenn er sein Gutachten so mangelhaft abgefasst hat, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen und hängt nicht von etwaigen Anträgen der Parteien auf Erörterung des Gutachtens ab. Wird die schriftliche und mündliche Gutachtenserörterung durch die umfangreichen Fragestellungen der Parteien veranlasst, so hat keine Gebührenminderung oder gar ein Gebührenentfall nach § 25 Abs 3 GebAG zu erfolgen. Nur wenn Mängel des Gutachtens einzige Ursache für eine

**Gutachtenserörterung sind, ist eine Gebührenkürzung nach § 25 Abs 3 GebAG vorzunehmen.**

**6. Für die schriftliche Gutachtenserörterung hat der Sachverständige Anspruch auf eine Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, auch wenn eine schriftliche Beantwortung der von den Parteien an ihn gestellten Fragen vom Gericht nicht aufgetragen wurde.**

**OLG Graz vom 15. April 2021, 4 R 31/21t**

Mit Beschluss vom 18. 5. 2018 bestellte das Erstgericht N. N. als Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Geologie zur Klärung der Ursache des Ab- bzw Einsturzes einer Stützmauer.

Am 18. 12. 2018 erstattete der Sachverständige sein schriftliches Gutachten ...

Mit der am 21. 12. 2018 beim Erstgericht eingelangten, von einer Mitarbeiterin einer GmbH in deren Auftrag unterfertigten Eingabe wurde für die mit diesem Gutachten zusammenhängenden Leistungen eine Gebühr von insgesamt € 13.133,98 (darin eine Gebühr für Mühewaltung von 35 Stunden à € 161,92, zusammen € 5.667,20 zusätzlich Umsatzsteuer) verzeichnet.

Die Klägerin beantragte die Erörterung dieses Gutachtens zur Klärung der von ihr auf mehreren Seiten geäußerten inhaltlichen Kritik und wendete sich unter anderem gegen die verzeichnete Mühewaltungsgebühr, weil der Sachverständige eine Zuordnung des von ihm angegebene Zeitaufwands zu den einzelnen Positionen seiner Mühewaltung unterlassen habe. Auch die Beklagten beantragten eine Erörterung des Gutachtens und stellten zu diesem Zweck 43 Fragen an den Sachverständigen. Die Klägerin wendete in der Folge gegen die Gebührennote auch noch ein, dass es sich bei der Honorarnote nicht um eine des Sachverständigen, sondern um eine der GmbH handle, weshalb dem Sachverständigen der verzeichnete Gebührenanspruch nicht zustehe.

In der Verhandlung am 9. 11. 2020, in der der Sachverständige dem Gericht und den Parteienvertretern eine schriftliche Fragenbeantwortung zur Verfügung stellte, die auch zum Akt genommen und dem Verhandlungsprotokoll angeschlossen wurde, beantworteten der Sachverständige sowie der von ihm als Hilfsorgan zur Schwingungsmessung beigezogene Sachverständige weitere Fragen der Parteien. Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte in dieser Verhandlung auch klar, dass er Geschäftsführer der GmbH sei, über welche „die Verrechnung“ erfolge und deren Briefpapier er verwende, und es sich selbstverständlich um seinen Gebührenanspruch handle.

Mit der von ihm am 11. 11. 2020 im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten, wiederum auf Briefpapier der GmbH verfassten Gebührennote beehrte der Sachverständige für die schriftliche und mündliche Gutachtenserörterung eine Gebühr von € 5.298,86 (darin eine Gebühr für die schriftliche Gutachtenserörterung für 16 Stunden von € 2.778,88 zusätzlich Umsatzsteuer und „Nebenkos-

ten“ für 60 Seiten x 7 x € 0,57 von € 239,40 zusätzlich Umsatzsteuer). Zusätzlich legte er mit dieser elektronischen Eingabe neuerlich die Gebührennote für sein schriftliches Gutachten vor.

Die Klägerin wendete dagegen ein, dass die Honorarnoten von der GmbH und nicht vom Sachverständigen stammten. Für die (schriftliche) Gutachtenserörterung stehe dem Sachverständigen keine gesonderte Gebühr zu, zumal er für die Gutachtenserörterung in der Verhandlung samt Vorbereitung eine Gebühr für acht Stunden verzeichnet habe. Der für die (schriftliche) Gutachtenserörterung verzeichnete Aufwand sei notwendig gewesen, um ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten herzustellen, und sei daher nicht zu honorieren. Für die schriftliche Ergänzung habe es keinen gerichtlichen Auftrag gegeben, weshalb auch die begehrten Nebenkosten nicht zu honorieren seien, die überdies einen unnötigen Aufwand darstellten, soweit das schriftliche „Handout“ überwiegend aus Ausdrucken der Messdaten bestehe, welche bereits dem Gutachten angeschlossen gewesen seien, sodass ein Verweis anlässlich der Gutachtenserörterung ausgereicht hätte.

Der Sachverständige entgegnete insoweit, dass der umfangreiche Fragenkatalog aus prozessökonomischen Gründen im Einvernehmen mit dem Erstgericht schriftlich erörtert worden sei. Eine Mangelhaftigkeit des Gutachtens könne daraus nicht abgeleitet werden, weil der Gutachtauftrag sehr allgemein formuliert gewesen sei, weshalb zwangsläufig Ergänzungen sowie aufklärende und erläuternde Ausführungen bei der Gutachtenserörterung erforderlich gewesen seien. Im Zuge dessen hätten auch die vorliegenden Messergebnisse mit einem größeren Maßstab ausgewertet und gesondert dargestellt werden müssen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen – im Spruch aufgliedert nach Einzelpositionen – für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens mit € 12.983,- (Punkt I.a.) und für die mündliche Gutachtenserörterung in der Verhandlung vom 9. 11. 2020 mit € 5.289,- (Punkt I.b.). In seiner Begründung führte das Erstgericht – soweit für das Rekursverfahren noch von Relevanz – an, der Sachverständige habe im Rahmen der Gutachtenserörterung klargestellt, dass es sich um seinen Gebührenanspruch handle und er lediglich das Briefpapier der GmbH verwendet habe. Auch die elektronische Einbringung der Gebührennote sei durch den Sachverständigen persönlich und nicht durch die GmbH erfolgt. Es könne somit kein Zweifel daran bestehen, dass ein meritorisch zu behandelnder Gebührenantrag des Sachverständigen und nicht ein solcher der GmbH vorliege. Soweit die Klägerin den vom Sachverständigen angegebenen Zeitaufwand von 35 Stunden anzweifelte, sei ihr entgegenzuhalten, dass die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen seien, als nicht das Gegenteil bewiesen werde. Die Zeitangaben könnten nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern

nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Einen derartigen Beweis habe die Klägerin nicht angetreten, weshalb die Zeitangaben des Sachverständigen für wahr zu halten und der Gebührenbemessung zugrunde zu legen seien. Der Gutachtenserörterung lägen umfangreiche Anträge und Fragenkataloge sowohl der Klägerin als auch des Erstbeklagten zugrunde. Allein der Fragenkatalog des Erstbeklagten umfasse nicht weniger als 43 an den Sachverständigen gerichtete Fragen. Es sei daher durchaus nachvollziehbar, dass der Sachverständige mit jenen acht Stunden, welche er für die Gutachtenserörterung am 9. 11. 2020 samt Vorbereitung verzeichnet habe, nicht das Auslangen habe finden können, zumal sowohl er als auch der von ihm als Hilfsorgan zur Schwingungsmessung beigezogene Sachverständige am 9. 11. 2020 jeweils drei Stunden in der Verhandlung anwesend gewesen seien, sodass sich daraus bereits ein Zeitaufwand von sechs Stunden ergebe. Die schriftliche Ausarbeitung der Fragen durch den Sachverständigen sei durchaus zielführend, zumal dadurch die tatsächlich in der Verhandlung für die Gutachtenserörterung aufgewendete Zeit habe minimiert werden können. Auch insoweit sei auf die Judikatur zu verweisen, wonach die Zeitangaben des Sachverständigen grundsätzlich für wahr zu halten seien, solange nicht das Gegenteil bewiesen sei. Dass die Ausarbeitung von insgesamt 17 Seiten an Fragenbeantwortung durchaus 16 Stunden an Vorbereitung erfordere, sei nachvollziehbar. Auch ohne ausdrücklichen gerichtlichen Auftrag zur schriftlichen Beantwortung der Fragen sei davon auszugehen, dass ein gewissenhafter Sachverständiger die Fragen vor der Verhandlung zumindest für sich durchgehe und eine entsprechende Beantwortung vorbereite und nicht erst in der Verhandlung selbst damit beginne, zumal dies unweigerlich auch eine längere Verhandlungsdauer zur Folge habe. Die schriftliche Fragenbeantwortung sei auch ohne expliziten Auftrag des Gerichts an den Sachverständigen zweckmäßig gewesen und habe zu einer Verfahrensbeschleunigung, im Konkreten einer kürzeren Dauer der Verhandlung beigetragen, weshalb dem Sachverständigen auch die dafür angefallenen (Schreib-)Kosten zu ersetzen seien.

Der gegen diesen Beschluss gerichtete Rekurs der Klägerin ist teilweise begründet.

### 1. Zur Nichtigkeit:

1.1. Die Rekurswerberin vertritt die Auffassung, dass nur die GmbH, somit eine dritte Person, nicht aber der vom Erstgericht bestellte Sachverständige bislang dem Gericht eine Honorar(gebühren)note vorgelegt habe, weshalb die Gebührenbestimmung zugunsten des Sachverständigen die Nichtigkeit des Beschlusses begründe.

1.2. Gemäß § 38 Abs 1 GebAG hat der Sachverständigen den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich geltend zu machen.

1.3 Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat seinen Gebührenanspruch persönlich geltend zu machen. Er

– und nicht etwa eine Gesellschaft, an der er als Gesellschafter beteiligt ist – ist Träger des Gebührenanspruchs. Der Formmangel, dass die Gebührennote nicht vom Sachverständigen persönlich unterfertigt wurde, ist zum Gegenstand eines Verbesserungsauftrages nach den §§ 84, 85 ZPO zu machen (SV 1999/2, 87), wenn – wie auch hier – das Hauptverfahren nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ZPO zu führen ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 38 GebAG Anm 2 und E 4). Wird im Kopf der Gebührennote bloß versehentlich das Unternehmen des Sachverständigen angeführt, kann dieser Fehler jederzeit berichtigt werden (SV 2001/4, 191). Die Verbesserung von Formmängeln kann auch zu gerichtlichem Protokoll genommen werden (*Kodek in Faching/Konecny*, Zivilprozessgesetz<sup>3</sup>, § 85 ZPO Rz 218).

1.4. Eine derartige Verbesserung der schriftlichen Gebührennote hat der Sachverständige bereits in der Verhandlung am 9. 11. 2020 vorgenommen, in der er vorbrachte, dass er das Briefpapier der GmbH, deren Geschäftsführer er sei, verwendet habe und es sich selbstverständlich um seinen Gebührenanspruch handle, wenngleich die Verrechnung über die GmbH erfolge. Damit hat der Sachverständige nach zutreffender Auffassung des Erstgerichts hinreichend klargestellt, dass er die verzeichneten Gebühren für sich selbst beansprucht (vgl SV 2016/1, 30) und nicht etwa die GmbH Träger des Gebührenanspruchs sein wollte. Er hat in der Folge sowohl die Gebührennote für das schriftliche Gutachten als auch die Gebührennote für die Gutachtensergänzungen persönlich im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht, womit ungeachtet der Verwendung des Briefpapiers der GmbH nunmehr jedenfalls kein Zweifel mehr daran bestehen konnte, dass er diesen Gebührenanspruch persönlich geltend gemacht hat. Die gerügte Nichtigkeit liegt demnach nicht vor.

### 2. Zum (behaupteten) Fristversäumnis:

2.1. Eine Versäumung der Frist des § 38 Abs 1 GebAG will die Rekurswerberin allein aus der behaupteten Tatsache ableiten, dass nur die GmbH, nicht aber auch der Sachverständige bislang einen Gebührenantrag erhoben habe. Diese Auffassung ist aus den zu Punkt 1. genannten Erwägungen unzutreffend. Beide Gebührenanträge des Sachverständigen sind (auch isoliert betrachtet) jeweils rechtzeitig in der Frist des § 38 Abs 1 GebAG nach den jeweiligen Leistungen des Sachverständigen erfolgt.

2.2. Davon abgesehen gilt die Sachverständigentätigkeit nach der Rechtsprechung erst nach mündlicher Erörterung des (schriftlichen) Gutachtens als abgeschlossen, sofern es zu einer solchen kommt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 38 GebAG Anm 5 und E 26 ff). Die Ausschlussfrist des § 38 Abs 1 GebAG beginnt daher im Regelfall erst dann, wenn feststeht, dass es zu einer mündlichen Erörterung nicht kommen wird oder – wie hier – die von den Prozessparteien beantragte mündliche Erörterung abgeschlossen ist (SV 2005/1, 44; EFSIlg 128.895; EFSIlg 136.606 ua). Die Gebühr ist vom Sachverständigen erst nach Beendigung seiner Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen (SV 2005/3, 182;

SV 2011/3, 154; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG Anm 5 und E 47 ff). Das Gesetz verbietet dem Sachverständigen allerdings nicht, seine Gebühr (für die bisher erbrachten Leistungen) schon früher und in Abschnitten vor Beendigung seiner Tätigkeit zu verzeichnen (OLG Graz 4 R 259/12h; 4 R 153/18d mwN), was zur Vermeidung eines Anspruchsverlustes auch notwendig sein kann, wenn der Abschluss der Tätigkeit nicht abschätzbar ist (OLG Graz 4 R 153/18d; vgl auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 46).

2.3. Mit der nach Erörterung seines schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung am 9. 11. 2020 mittels Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr am 11. 1. 2020 erfolgten Verzeichnung seiner Gebühren für alle seine bisherigen (schriftlich und mündlich erbrachten) Leistungen hat der Sachverständige die Frist des § 38 Abs 1 GebAG im Sinne der aufgezeigten Grundsätze jedenfalls gewahrt.

2.4. Auch dem Einwand, der Gebührenanspruch des Sachverständigen sei verfristet, kommt aus diesen Gründen keine Berechtigung zu.

3. Zur Gebührennote vom 19. 12. 2018:

3.1. Gebühr für Mühewaltung (35 Stunden à € 161,92):

3.1.1. Die Rekurswerberin rügt insoweit nur den vom Sachverständigen angegebenen Zeitaufwand von 35 Stunden für seine Mühewaltung, dessen Aufschlüsselung das Erstgericht ihm infolge ihrer Einwendungen hätte auftragen müssen.

3.1.2. Die Auffassung des Erstgerichts, dass die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzusehen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird, entspricht der ständigen Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0132212; 10 ObS 100/10v, SV 2011/4, 219; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 185 f und § 38 GebAG E 93; OLG Graz 4 R 39/08z; 4 R 101/04m ua) und wird von der Rekurswerberin auch gar nicht bestritten. Sie zeigt aber zutreffend auf, dass der Sachverständige seine Zeitangaben nach den einzelnen Leistungen detaillieren muss, wenn eine Partei das in Rechnung gestellte Zeitausmaß bestreitet (SV 1997/1, 29; SV 2001/1, 30; SV 2011/4, 219; OLG Graz 4 R 129/03b; 4 R 101/04m; 4 R 39/08z; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 103 ff).

3.1.3. Der Sachverständige hat den Zeitaufwand für seine Mühewaltung in der Gebührennote für das schriftliche Gutachten nur pauschal mit 35 Stunden angegeben, ohne anzuführen, wie sich dieser Zeitaufwand auf die von ihm geltend gemachten einzelnen Leistungen (Vorbereitung Befundaufnahme, Befundaufnahme, Überwachung der Schwingungsmessung sowie Erstattung von Befund und Gutachten) aufgliedert. Der Sachverständige wird daher vom Erstgericht aufzufordern sein, den von ihm behaupteten Zeitaufwand detailliert aufzuschlüsseln und die von ihm aufgewendete Zeit für jede Tätigkeit im Rahmen der Mühewaltung detailliert und nachvollziehbar unter Bezug-

nahme auf die Einwendungen der klagenden Partei anzugeben.

4. Zur Gebührennote vom 11. 11. 2020:

4.1. Die Rekurswerberin wendet sich insoweit gegen den Zuspruch einer Gebühr von € 2.778,88 für die (gemeint schriftliche) Vorbereitung der Gutachtenserörterung (16 Stunden à € 173,68) nach § 34 Abs 1 GebAG sowie von € 239,40 für Schreibgebühren (420 Seiten à € 0,57) nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG. Die zuerkannte Mühewaltungsgebühr für die mündliche Erörterung in der Verhandlung vom 9. 11. 2020 samt Vorbereitung für den Sachverständigen und seine „Hilfskraft“ im Ausmaß von acht Stunden à € 173,68 bleibt hingegen unangefochten.

4.2. Mühewaltung für Vorbereitung der Gutachtenserörterung:

4.2.1. Diese Gebühr verzeichnete der Sachverständige für die schriftliche Gutachtenserörterung, in der er die umfangreichen Fragen der Parteien beantwortete und die das Erstgericht in der Verhandlung am 9. 11. 2020 zum Akt nahm; darüber hinausgehende Fragen beantwortete er in der Verhandlung. Die Rekurswerberin rügt nunmehr in diesem Zusammenhang nicht explizit das vom Sachverständigen für die schriftliche Fragenerörterung angegebene Zeitausmaß von 16 Stunden, welches das Erstgericht aufgrund des Umfangs der gestellten Fragen ungerügt für plausibel erachtete. Vielmehr vertritt die Rekurswerberin die Auffassung, dass diese Gebühr dem Sachverständigen nicht zustehe, weil der Aufwand nur deshalb notwendig gewesen sei, um das mangelhafte und unbrauchbare Gutachten zu verbessern. Eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 1 GebAG stehe dem Sachverständigen auch nur für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens, nicht aber für dessen Erörterung zu, wofür er einen Anspruch gemäß § 35 Abs 2 GebAG habe, der ihm auch zuerkannt worden sei.

4.2.2. Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so hat er gemäß § 35 Abs 2 GebAG Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung. Auch eine schriftliche Beantwortung der von den Parteien in Schriftsätzen gestellten Fragen durch den Sachverständigen zur Vorbereitung der zur Gutachtenserörterung anberaumten mündlichen Verhandlung ist nach dieser Gesetzesstelle zu honorieren, selbst wenn die schriftliche Beantwortung vom Gericht nicht aufgetragen wurde (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 77, E 78 und E 81). Die hierfür verzeichnete und vom Erstgericht (gemäß § 34 Abs 1, richtig wäre § 35 Abs 2 GebAG) zuerkannte Mühewaltungsgebühr hält sich im Sinne des § 35 Abs 2 GebAG auch in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für das schriftliche Gutachten.

4.2.3. Die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens eines Sachverständigen ist im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu überprüfen (RIS-Justiz RS0059129). Nur für völlig unbrauchbare Gutachten steht kein Gebührenanspruch zu

(RIS-Justiz RS0059129 [T2]). Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tunlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Rahmen des Gebührenbemessungsverfahrens nicht beurteilt (RIS-Justiz RS0059129 [T6]). Ein Entfall oder eine Minderung der Gebühr nach § 25 Abs 3 GebAG käme nur in Betracht, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist oder wenn er sein Gutachten so mangelhaft abgefasst hat, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf. Inwiefern der Sachverständige eine Erörterungsbedürftigkeit seines Gutachtens aus seinem Verschulden zu vertreten haben soll (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG Anm 13), führt die Rekurswerberin in ihrem Rechtsmittel aber nicht konkret aus. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen und hängt nicht von etwaigen Anträgen der Parteien auf Erörterung des Gutachtens ab (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO). Wird – wie hier – die schriftliche und mündliche Gutachtenserörterung durch die umfangreichen Fragestellungen der Parteien veranlasst, so hat keine Gebührenminderung oder gar ein Gebührentfall nach § 25 Abs 3 GebAG zu erfolgen, wie ihn die Klägerin anstrebt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 230).

Nur wenn Mängel des Gutachtens einzige Ursache für eine Gutachtenserörterung sind, ist eine Gebührenkürzung nach § 25 Abs 3 GebAG vorzunehmen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 232). Derartige Mängel sind nicht ersichtlich und werden von der Rekurswerberin im Rekurs auch nicht substantiiert dargestellt. Ein Entfall oder eine Minderung der vom Sachverständigen für die schriftliche Gutachtenserörterung verzeichneten Mühewaltungsgebühr, die ihm gemäß § 35 Abs 2 GebAG zusteht, kommt daher nicht in Betracht.

#### 4.3. Schreibgebühren:

Für die schriftliche Gutachtenserörterung hat der Sachverständige entgegen der Auffassung der Rekurswerberin Anspruch auf eine Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, auch wenn eine schriftliche Beantwortung der von den Parteien an ihn gestellten Fragen vom Gericht nicht aufgetragen wurde (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO,

§ 31 GebAG E 66 und § 35 GebAG E 77 f). Ob die in die schriftliche Fragenbeantwortung aufgenommenen Ausdrücke von Messdaten mit dieser Gebühr abzugelten sind (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 64 und E 72) oder aber hierfür eine Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 1 GebAG zusteht (der Sachverständige hat diese vom Erstgericht nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zuerkannte Gebühr als „Nebenkosten“ verzeichnet), bedarf keiner weiteren Erörterung, zumal die Rekurswerberin die Höhe der für eine Seite beanspruchten Gebühr von € 0,57 nicht bemängelt und die Einordnung dieser Kosten unter den Tatbestand des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG auch gar nicht kritisiert. Welche Ausdrücke bereits dem schriftlichen Gutachten angeschlossen gewesen sein sollen, bereits mit der für dieses Gutachten zuerkannten Schreibgebühr abgegolten wurden und daher insoweit ein bloßer Verweis auf diese Ausdrücke ausreichend gewesen wäre, lässt die Rekurswerberin hingegen vollkommen unerwähnt. Auch insoweit ist demnach die Gebührenbestimmung im Sinne des Gebührenantrags nicht zu beanstanden.

#### 5. Ergebnis:

5.1. Im Umfang der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung für das schriftliche Gutachten (€ 5.667,20 + 20 % Umsatzsteuer von € 1.133,44, zusammen [gerundet] € 6.800,-) wird das Erstgericht aus den unter Punkt 3. angeführten Erwägungen ein Verbesserungsverfahren im Sinne des § 39 Abs 1 GebAG durchzuführen haben. Insofern war der angefochtene Beschluss daher aufzuheben und dem Erstgericht eine Verfahrensergänzung vor neuerlicher Entscheidung aufzutragen.

5.2. Im Übrigen musste dem Rekurs hingegen ein Erfolg versagt bleiben; der angefochtene Beschluss war in diesem Umfang (€ 6.183,- [Spruchpunkt I.a.] und € 5.289,- [Spruchpunkt I.b.]) zu bestätigen.

6. Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens beruht auf § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG, der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.